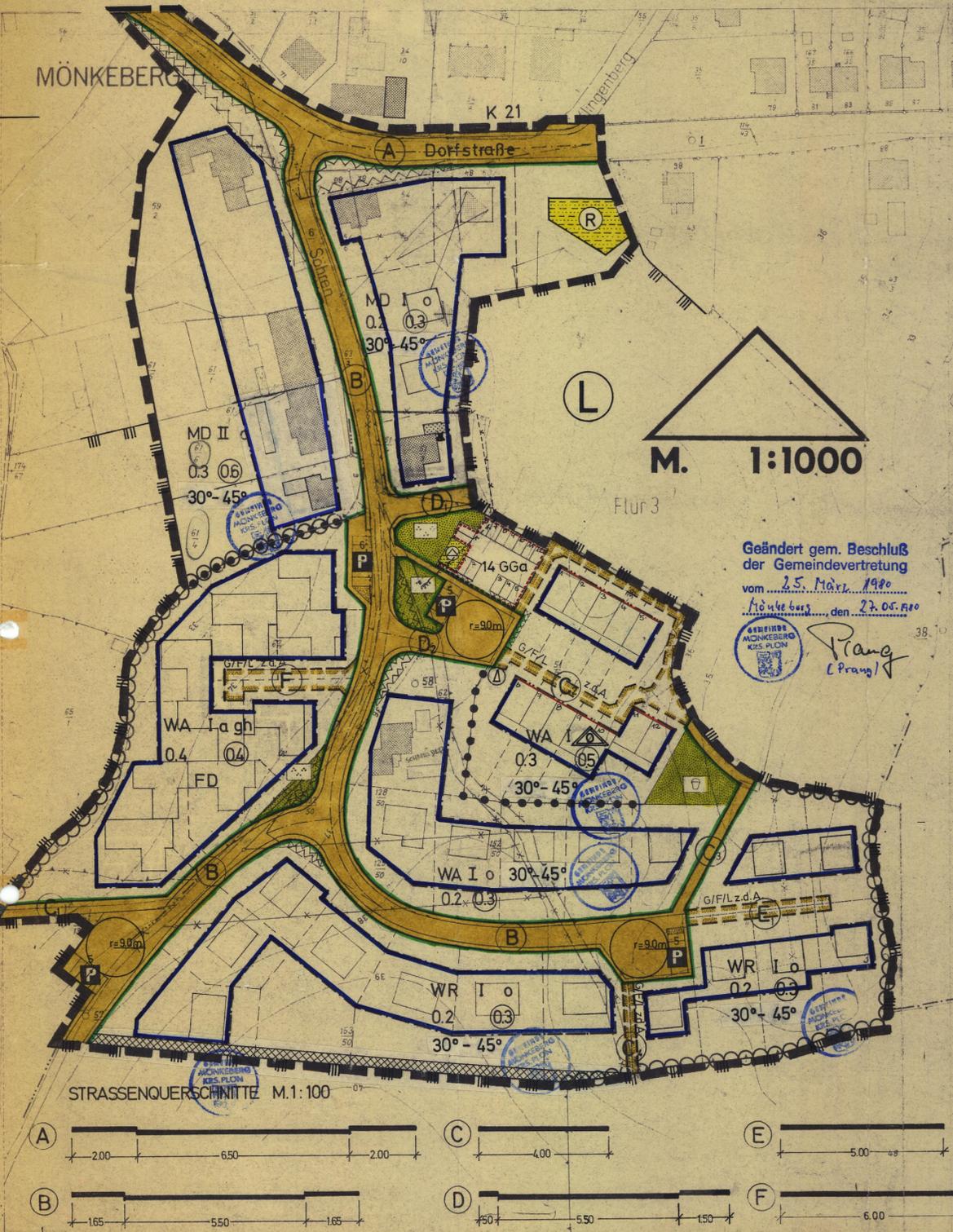


# SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 FÜR DAS GEBIET SÖHREN

## PLANZEICHNUNG - TEIL A



AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBl. SCHL.-H.S.59) IN VERBINDUNG MIT DEM § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9.12.1960 (GVOBl. SCHL.-H.S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.7.1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 FÜR DAS GEBIET WESTLICH UND ÖSTLICH DER STRASSE SÖHREN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

**GENEHMIGT**  
GEMÄSS VERFÜGUNG  
IV - 406(41-21/15.7)  
VOM 31. Okt. 1979  
PLÖN, DEN 31. Okt. 1979

Der Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde  
Im Auftrage:  
*R. Sch.*



### ZEICHENERKLÄRUNG

Planz. Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)</b>	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes	§9 Abs.7 aBBauG
Art der baulichen Nutzung	§9 Abs.1Nr.1aBBauG
Dorfgebiet	§5 BauNVO
Reines Wohngebiet	§3 BauNVO
Allgemeines Wohngebiet	§4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§9 Abs.1Nr.1 BBauG
Zahl der Vollgeschosse	§16, §17 BauNVO
Grundflächenzahl	§16, §17 BauNVO
Geschosflächenzahl	§16, §17 BauNVO
Bauweise, Baugrenze	§9 Abs.1Nr.2 BBauG
offene Bauweise	§22 BauNVO
abweichende Bauweise	§22 BauNVO
Gartenhofhaus-Bebauung	§22 BauNVO
Nur Hausgruppen zulässig	
Flachdach	
Dachneigung	
Baugrenze	§23 BauNVO
Baulinie	§23 BauNVO
Verkehrsflächen	§9 Abs.1Nr.11 BBauG
Straßenverkehrsfläche	
Öffentliche Parkfläche	
Straßenbegrenzungslinie	
Fläche für Versorgungsanlagen	§9 Abs.1Nr. 12 BBauG
Regenrückhaltebecken	
Trafó	
Müllgefäßstandplatz	
Grünflächen	§9 Abs.1Nr. 15 BBauG
Parkanlage	
Spielplatz	
<b>SONSTIGE FESTSETZUNGEN</b>	
Fläche für Gemeinschaftsgaragen	§9 Abs.1Nr.22 BBauG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16 Abs.5 BauNVO
von der Bebauung freizuhalten Flächen	§9 Abs.1Nr.2 BBauG
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit	§9 Abs.1Nr.21 BBauG
Anpflanzungen v. Bäumen und Strüchern	§9 Abs.1Nr.25a BBauG
zu erhaltende Knicks	§9 Abs.1Nr.25 b BBauG
<b>2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>	
Landschaftsschutzgebiet	§9 Abs.6 BBauG

### 3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Künftig fortfallende Grundstücksgrenze
- In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt
- Vorhandene bauliche Anlagen
- Künftig fortfallende bauliche Anlagen
- Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen
- Flurstücksnummern
- Höhenlinien
- Böschungen
- Sichtdreieck

## TEXT - TEIL B

- Sichtflächen**  
Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksteile (Sichtflächen) sind von jeglichem Bewuchs und von Einfriedigungen über 70 cm über OK-Fahrbahn dauernd freizuhalten.
- Einfriedigungen**  
Die Begrenzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind mit Hasenbordsteinen zu versehen.  
Einfriedigungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig, ausgenommen in Sichtflächen (s.Nr.1).
- Nebenanlagen**  
a) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksteile zulässig.  
b) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in dem Gebiet mit Hausgruppenbebauung nicht zulässig, mit Ausnahme von Sichtschutzwänden auf den Grundstücksgrenzen, bei Endhäusern in Verlängerung der Außenwände im Bereich der Terrassen in einer Höhe von 2 m und einer Länge von 3 m.
- Stellplätze und Garagen**  
Im Bereich der Gartenhofhäuser sind Stellplätze oder Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Sonnenkollektoren**  
Ist die Anbringung von Sonnenkollektoren oder ähnlichem vorgesehen, ist eine einseitige Dachneigung bis 60° zugelassen (dies gilt nicht für die Gartenhofhausbebauung).
- Wendeflächen**  
Die Gehwege im Bereich der Wendeflächen B und D 2 sind mit einem Unterbau für 10 t Achslast überfahrbar auszubilden. Die Bordsteine sind bis zu einer Höhe von max. 10 cm über Oberkante Fahrbahn abzusenken.
- Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot**  
a) Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Strüchern sind mit standortgerechten Gehölzen, wie Hainbuche, Bergahorn, Eiche, Vogelbeere, Birke, Zitterpappel, Haselbusch, Pfaffenhütchen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.  
b) Vorhandene Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm in 1,30 m Höhe gemessen, sind zu erhalten, sofern sie sich außerhalb der Verkehrsflächen, der überbaubaren Grundstücksteile (Sichtflächen) befinden.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.10.1975.....

MÖNKEBERG, DEN 21.06.1979

*P. Prang*  
DER BÜRGERMEISTER

PLANUNGSGRUPPE NORD  
KIEL, DEN 25.10.78...

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 3.5.1978... BIS 8.6.1978... NACH VORHERIGER AM 25.4.1978 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖNKEBERG, DEN 21.06.1979

*P. Prang*  
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5. JAN. 1979... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBEAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN 5. JAN. 1979

*P. Prang*  
LEITER DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.7.1978... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.7.1978... GEBILLIGT.

MÖNKEBERG, DEN 21.06.1979

*P. Prang*  
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN... ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 31.10.1979... AZ. IV-406(41-21/15.7)... MIT AUFLAGEN-ERTEILT.

MÖNKEBERG, DEN 27.05.1980

*P. Prang*  
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.03.1980... ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN... ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 15.07.1980... AZ. IV-406(41-21/15.7)... BESTÄTIGT.

MÖNKEBERG, DEN 29.07.1980

*P. Prang*  
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERTIT AUSGEFERTIGT.

MÖNKEBERG, DEN 30.08.1980

*P. Prang*  
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 29.08.1980... MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

MÖNKEBERG, DEN 30.08.1980

*P. Prang*  
DER BÜRGERMEISTER

# BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER GEMEINDE MÖNKEBERG KREIS PLÖN

KIEL, IM OKTOBER 1975. GEZ.: ..... 20.10.78 KO  
GEÄNDERT: XI 75, X 76, II 77, II 78, IV 79, IV 78 KO  
AUFLAGENERFÜLLUNG: .....

PLANUNGSGRUPPE NORD ARCHITECTEN-INGENIEURE  
DÄNISCHE STRASSE 24 2300 KIEL TELEFON 0431/94374

VERFAHRENSÜBERSICHT:			
VORENTWURF	§2(5)BBauG	§2a(6)BBauG	GENEHMIGUNG